

**1128. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 14. Mai 1902 übermittelt der Gemeinderat Albisrieden die Bau- und Niveaulinienpläne der Fellenbergstraße von der Stadtgrenze Zürich bis zur Staatsstraße I. Klasse No. 2 Albisrieden, gutgeheißen von der Gemeindeversammlung den 1. August 1897, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 20 vom 11. März 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Mai 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die projektirte Fellenbergstraße in Albisrieden zieht sich, vom Schnitt der Straße gleichen Namens in Zürich mit der Stadtgrenze im sogen. Gut, in beinahe westlicher Richtung in einer Geraden bis zur Staatsstraße I. Klasse No. 2 und ist ungefähr 820 m lang. Sie erhält Baulinien von 24 m Abstand und eine Kronenbreite von 9,60 m. Trottoirs sind vorläufig nicht vorgesehen. Ihre Niveaulinie fällt von der Stadtgrenze weg nach einem Übergang mit 0,22 ‰ und steigt dann nach weiterem Übergang mit 0,9 ‰ bis zur Straße I. Klasse No. 2.

Da die Pläne an der Stadtgrenze mit den vom Regierungsrat am 22. April 1897 im Stadtgebiet genehmigten Bau- und Niveaulinienplänen im Archiv der Baudirektion nicht genau übereinstimmen, ist die Vorlage dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zugestellt worden. Letzterer bemerkt indessen in seinem Schreiben vom 11. Juni 1902, daß die Bau- und Niveaulinien der Fellenbergstraße im Stadtgebiet seinerzeit im Einverständnis mit den Gemeindebehörden von Albisrieden aufgestellt und vom Regierungsrat genehmigt worden seien. Die jetzige Vorlage der Nachbargemeinde stimme daher mit seinen Plänen überein und sei der Stadtrat mit denselben einverstanden.

Nach weitem Erkundigungen auf dem Tiefbauamt der Stadt Zürich bezieht sich diese Übereinstimmung auf eine von der Stadt projektirte Abänderung der genehmigten Baulinien auf der ganz kurzen Strecke westlich von der Kreuzung mit der projektirten Albisrieder-Grenzstraße.

Es ist nicht anzunehmen, daß diese Abänderung seinerzeit zu Anständen führen werde und wird die Vorlage von Albisrieden daher zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Fellenbergstraße in Albisrieden werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat hat vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die projektirte Abänderung der Bau- und Niveaulinien auf Stadtgebiet behufs Vermeidung von Irrthümern möglichst bald zur Vorlage zu bringen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden unter Rückstellung je eines Exemplars der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion unter Rückschluß des andern Exemplars und der Akten.

**1129. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 2. Mai 1902